

4422/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Pollet - Kammerlander, Freundinnen und Freunde haben am 7. Juli 1998 unter der Nr. 4630/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einhaltung des Kriegsmaterialgesetzes im Falle eines bewaffneten internationalen Einsatzes im Kosovo gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, in der geltenden Fassung, gelten für das Überfliegen der Staatsgrenze durch Staatsluftfahrzeuge die Luftfahrtrechtlichen Vorschriften. Befindet sich in diesen Luftfahrzeugen kein Kriegsmaterial, so gelten ausschließlich luftfahrtrechtliche Vorschriften. Nach der bisherigen Vollzugspraxis wird davon ausgegangen, daß Überflüge von ausländischen Militärflugzeugen mit Standardbewaffnung keiner Bewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz bedürfen. Für den Einflug, Ausflug und landungslosen Überflug ausländischer Staatsluftfahrzeuge ist eine Bewilligung nach § 2 der Grenz-

überflugsordnung, BGBl. Nr. 249/1977, in der geltenden Fassung, erforderlich. Handelt es sich um ein ausländisches Militärflugzeug, ist die Bewilligung auf der Basis eines auf diplomatischem Wege einzubringenden Antrages von der Austro Control GmbH mit Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu erteilen.

Überflüge von Militärflugzeugen mit darüber hinausgehender Bewaffnung sind nach den Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes zu beurteilen. Danach kommt dem Bundeskanzler gemäß § 3 Abs. 1 leg.cit. ein Anhörungsrecht zu. Soweit mir bekannt ist, liegt derzeit kein Antrag auf Überflug bzw. Durchfuhr von Kriegsmaterial in den Kosovo vor. Sollte sich die Frage des Überfluges konkret stellen, so gehe ich davon aus, daß sich die für die Genehmigung zuständigen Behörden an die bestehende Rechtslage halten werden.

Zu Frage 3:

Dazu verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 3 des Herrn Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten zu der an ihn gleichlautend ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 4631/J.